

In der Verhandlung vor dem Sportgericht des HHV am 03.03.2011 in der Besetzung

Vorsitzender: P. Tiede
Beisitzer: M. Madaus
Beisitzer: C. Soltau

ergeht folgendes

U r t e i l 0 5 / 1 1 :

Von einer Bestrafung der Spieler T. P. (TV Fischbek) und S. E. (SC Alstertal-Langenhorn) wird abgesehen.

Die Verfahrenskosten trägt der HHV.

Sachverhalt und Entscheidungsgründe:

Am 05.02.2011 fand das Spiel 144 135, TV Fischbek 4. – SC Alstertal-Langenhorn 3., statt.

Die Schiedsrichter vermerkten u.a. in ihrem Schiedsrichterspielbericht: "Nach Spielende kam es zu einem tumultartigen Handgemenge, in dessen Verlauf der Torwart von Alstertal-Langenhorn S. E. den Spieler T. P. (TV Fischbek) schubste. Daraufhin schlug der Spieler P. ihn in das Gesicht."

Die Spielleitende Stelle veranlasste daraufhin diese Verhandlung.

Die Verhandlung ergab, dass nach Spielende tatsächlich eine „Rudelbildung“ beim Torwart Eggert (Alstertal-Langenhorn) entstand. Im Gegensatz zu den schriftlichen Aussagen der Schiedsrichter, die beide bei der Verhandlung leider fehlten, wurde der Vorfall von den Beteiligten anders dargestellt. Der Torwart Eggert bestätigte die Rudelbildung nach Spielende. Er habe jedoch niemanden geschubst und wurde auch nicht geschlagen. Den Spieler P. habe er in der Situation gar nicht wahrgenommen.

Der Spieler P. vom TV Fischbek konnte überzeugend erläutern, dass er in dieser Situation mehrere Meter vom Torwart entfernt war und ihn daher nicht geschlagen haben konnte.

Auch der Verantwortliche vom SC Alstertal-Langenhorn sowie der Spielertrainer und Vereinsvertreter vom TV Fischbek, der ebenfalls mitspielte, bestätigten die Darstellungen beider Spieler.

Die Aussagen der Beteiligten waren glaubwürdig.

Für das Sportgericht war weder eine grobe Unsportlichkeit noch eine Tötlichkeit gem. Intern. Handballregeln 8:4 oder 8:7 erkennbar, von einer Bestrafung war daher abzusehen.

Die Kostenentscheidung erfolgt gem. § 59 (1) RO DHB.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung möglich. Diese muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Urteils in fünffacher Ausfertigung, unterschrieben gem. §37 (7) RO DHB,

an den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes des HHV gerichtet werden. Gleichzeitig ist der Einzahlungsnachweis in Höhe von 41 € und des Auslagenvorschusses von 102 € beizufügen.

Im übrigen sind die Vorschriften der § 31, 37-39 der RO zu beachten.

Das Sportgericht

P. Tiede gez. M. Madaus gez. C. Soltau